

Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 28 (1966)

Heft: 1

Rubrik: Eine Oelgeschichte : oder Der Gipfel der Frechheit

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine Oelgeschichte oder Der Gipfel der Frechheit

Irgendwo im Berner Seeland erhält eine Bäuerin eines Morgens einen telephonischen Anruf. Es wird ihr ein Fass Motorenöl angepriesen. Drei Garagisten (!) der Gegend hätten Konkurs gemacht, sagt eine leicht wässrige Stimme. Es sei Motorenöl konfisziert worden und der Traktorverband (welche Macht!) hätte die Bewilligung erteilt, dieses Oel in Geld umzuwandeln. Die Frau, die kurz vorher eine Warnung im «Traktor» gelesen hatte, erklärt, sie bewirtschafte mit dem auswärts arbeitenden Mann nur einen Kleinbetrieb. Das Motorenöl werde kannenweise bei der landw. Genossenschaft gekauft. Ein ganzes Fass würde den Bedarf für 20 Jahre decken. Resigniert hängt der Anrufer endlich auf.

Ungefähr eine Woche später fährt der Lastwagen einer Oelfirma vor. Der Chauffeur lädt ein Fass Motorenöl ab. Die Bäuerin protestiert. Sie habe kein Oel bestellt, erklärte sie. Der Chauffeur erwidert, er habe den Befehl, hier ein Fass abzuladen. Wenn die Behauptung der Frau stimme, werde das Fass in ca. einer Woche wieder abgeholt. Damit er gedeckt sei, sagt er zum inzwischen hinzu getretenen Grossvater, möge man diesen Zettel unterschreiben. Der Grossvater tat dies in der Annahme, es handle sich um einen Lieferschein. Auf dem Zettel steht aber u. a.:

«Der Unterzeichnete bescheinigt die oben aufgeführte Ware gemäss Bestellung richtig empfangen zu haben».

Wie der Betriebsleiter am Abend heimkommt, sieht er das Fass und nimmt den nötigen Kommentar aus dem Munde seiner Frau und seines Vaters entgegen. Langsam und immer deutlicher steigt ihm die Röte und mit ihr der gerechte Zorn in's Gesicht. Das Nachtessen schmeckt trotz Hunger vor lauter Aerger nicht. Gleich nachher setzt er sich hin und schreibt einen «geharnischten» Brief, in dem u. a. auch das Wort «Gangster» vorkommt.

Das lässt sich ein Mann in Ehren, wie unser Vertreter «auf eigene Rechnung» einer zu sein glaubt, selbstverständlich nicht gefallen. Er geht zu einem Advokaten und klagt das Bäuerlein wegen Verleumdung und Ehrverletzung ein. Der Angeklagte wendet sich in der Verzweiflung an uns. Wir raten ihm, soweit wir dies tun können. Da es sich um eine Ehrverletzungsklage handelt, können wir ihm keinen Rechtsbeistand geben. Der Sektionsgeschäftsführer wird ebenfalls ins Bild gesetzt. Er will unser Bäuerlein beim Gang zum Gerichtspräsidenten begleiten.

Unsererseits informieren wir die Oelfirma über diese wenig erfreuliche Angelegenheit in der Hoffnung, sie würde den Wink verstehen und dem Vertreter «auf eigene Rechnung» empfehlen, die Klage zurückzuziehen. Wir müssen ihr zugute halten, dass sie den Wink verstanden hat. Am Tage darauf ruft der Herr mit der blauen Beule an seiner Ehre an und tut mit der aus dem Beschrieb bekannten wässrigen Stimme derart pharisäisch, dass er Glück hat, dass man durch das Telephon nicht Ohrfeigen erteilen

kann, sonst trüge er heute noch nebst der unsichtbaren eine violett-blaue Beule im Gesicht.

Der Beistand durch den Sektionsgeschäftsführer wird dem Bäuerlein nicht zugestanden. Es wird ihm vom a. o.-Gerichtspräsidenten nicht einmal das Wort erteilt, um sich zu rechtfertigen und die Umstände zu erklären. Er wird sage und schreibe zur Leistung einer Genugtuung von Fr. 400.— (Franken vierhundert) verurteilt.

Wir haben nun zum Gegenschlag ausgeholt und werden auf Betrug klagen. Ein Detektivbüro hat inzwischen Erkundigungen über den Herrn «Vertreter auf eigene Rechnung» eingeholt. Es besteht wahrhaft kein Grund in Sachen Ehre derart empfindlich zu sein!

Wir wiederholen unsere frühere

Warnung

Mitglieder! Bestellt kein Oel auf telephonischen Anruf. Wird die Stimme am anderen Drahtende zu zudringlich, so hängt den Hörer auf! Es ist dies so einfach! Wurde einer vor dieser Warnung hineingelegt, so gehe er zum zuständigen Polizisten und melde es. Es ist dies der billigste Weg, um sich gegen Unfug zu wehren.

Im Zusammenhang mit dieser Geschichte eine

Bitte

Alle Leser dieser Zeitschrift, die in den letzten Jahren im Zusammenhang mit Oellieferungen Unannehmlichkeiten hatten oder regelrecht «hineingelegt» wurden, werden ersucht, uns dies zu melden. Man beschreibe kurz die näheren Umstände, nenne die Zeit, den Namen und die Adresse der Lieferfirma und des Vertreters (mit oder ohne eigene Rechnung). Diese Angaben sind uns im Hinblick auf die hängige Strafklage äusserst wertvoll. Das Oelfass geht zum Kunden bis es springt!

R. Piller

Die Preis-Sensation ! Elektro-Schweisssgerät

220/380 Volt, 40—220 Amp. für Elektroden bis 5 mm, fahrbar auf Gummirädern, reine Kupferwicklung.

Preis nur Fr. 695.—

Bei Kauf Schweisskurs gratis. Einwandfreier Service in der ganzen Schweiz. Eigene Werkstatt.

RAMMINGER & CO., 3027 BERN, Postfach 124,
Telefon (031) 55 06 95 oder (031) 67 08 70